

STATUTEN TENNISCLUB ALTSTÄTTEN

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Altstätten (auch TC Altstätten oder TCA genannt) besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altstätten.

Art. 2

Der TCA bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3

Mitgliederbeiträge, Schenkungen ohne Zweckangabe und weitere Einnahmen werden für den Unterhalt der Tennisanlage, für die laufenden Kosten und für die Verpflichtungen gegenüber dem schweizerischen und dem regionalen Tennisverband verwendet.

Art. 4

Der TCA ist politisch und konfessionell neutral.

II Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5

Der TCA umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Junioren
- Kinder
- Passivmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder sind Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Altersjahr vollendet haben.

Art. 7

Junioren sind Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Altersjahr vollendet und das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Studenten, Schüler und Lehrlinge, welche das Juniorenalter gemäss Absatz 1 überschritten haben, sind Aktivmitglieder, zahlen aber gegen Nachweis (Immatrikulationsbestätigung, Schulausweis, Lehrvertrag) einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Kinder sind Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TCA oder um den Tennissport in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben.

Art. 10

Aus besonderen Gründen können Aktivmitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden. Aktivmitglieder gelten, solange sie eine N-Klassierung aufweisen, bezüglich der Beitragspflicht als Freimitglieder.

Art. 11

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCA, die diesen durch einen Mitgliederbeitrag finanziell unterstützen. Ihre Spielberechtigung richtet sich nach dem Gästereglement.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 12

Beitrittserklärungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.

Art. 13

Beim Eintritt während des Jahres kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag angemessen reduzieren.

Der Vorstand kann für Mitglieder, welche ausschliesslich am Interclub teilnehmen, einen reduzierten Mitgliederbeitrag festlegen. Sie sind nur für das Interclubtraining auf der Anlage spielberechtigt und sind nicht stimmberechtigt.

C. Rechte und Pflichten

Art. 14

Wer in den TCA eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 15

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

Art. 16

Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 17

Nichtmitglieder können die Anlage des TCA gemäss Gästereglement benützen, in welchem die Benützungsgebühren geregelt sind.

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bis Ende April zu bezahlen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19

Der Austritt aus dem TCA muss dem Vorstand bis zur Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TCA.

Art. 20

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Vorstandsbeschlüssen oder den Interessen des TCA zuwiderhandeln, dem Ansehen des TCA oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCA nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig mit einfachem Mehr.

III Organisation

Art. 21

Organe des TCA sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

A. Die Hauptversammlung

Art. 22

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich normalerweise im März statt. Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen von Vorstand und Mitgliedern muss mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 23

Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Über den Inhalt der Verhandlungen und die Ergebnisse wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern zugänglich ist.

Art. 24

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 25

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

Art. 26

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolles
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 27

Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 28

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCA. Er vertritt den TCA nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

Art. 29

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Interclubleiter
- Juniorenleiter
- Seniorenobmann/Verantwortlicher 50+
- Platzchef
- Medienverantwortlicher
- Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann bei Bedarf mehr als eine Funktion übernehmen.

Art. 30

Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Hauptversammlung und beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 31

Für den TCA zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 32

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten; drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

C. Die Revisoren**Art. 33**

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 34

Die Revisoren haben die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Protokolle des TCA zu prüfen und der Hauptversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag bezüglich Annahme der Rechnung zu stellen.

IV Statutenrevision, Auflösung des TCA**Art. 35**

Die Statuten können durch die Hauptversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für eine Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 36

Die Auflösung des TCA oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCA zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 37

Ein nach Auflösung des TCA verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

Altstätten, 16. März 2012

Der Präsident:



Martin Brühwiler

Der Aktuar:



Felix Schneider